

Agenda 2030 zu nachhaltiger Entwicklung: Sustainable Development Goals (SDGs)

Positive Aspekte, Lücken und Bedenken aus der Sicht des Rechts auf Nahrung

Die SDGs sind in aller Munde. Sie greifen zwar weiter als deren Vorläufer, die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs), aber trotzdem zu kurz, denn sie stellen nicht die Frage nach den systemischen Ursachen von Hunger und Armut. Die Agenda 2030 sollte Staaten und UN-Institutionen in den kommenden 15 Jahren bei der Umsetzung der Menschenrechte anleiten – ob die SDGs diese Zielvorstellung jedoch erfüllen können, bleibt abzuwarten.

Agenda 2030

Nach drei Jahren an Diskussionen, Beratungen und Verhandlungen wurde die Agenda 2030¹ zu nachhaltiger Entwicklung im Rahmen des UN-Gipfels zu nachhaltiger Entwicklung (UN Sustainable Development Summit) im September 2015 von der UN-Generalversammlung unterstützt. Die Agenda 2030 zu nachhaltiger Entwicklung ersetzt die Millenniums-Entwicklungsziele und hat ihre Neuformulierung mit den Ergebnissen der Rio+20 UN-Konferenz zu nachhaltiger Entwicklung ergänzt. Kernstück der Agenda 2030 sind 17 neue Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die mit 169 teils sehr konkreten Unterzielen versehen sind. In der Folge ihrer formalen Annahme wird von jedem UN-Mitgliedsstaat erwartet, einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln, welcher zeigen soll, wie die SDGs verfolgt und der Fortschritt dabei gemessen werden soll.

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung weist entscheidende Lücken für eine grundsätzlichen Trans-

formation unserer gesellschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse auf, wie sie von zivilgesellschaftlichen Organisationen und sozialen Bewegungen gefordert und gelebt werden.

Dennoch werden Regierungen aller Ebenen (von der lokalen bis zur internationalen) sich in den meisten, wenn nicht gar in allen politischen Prozessen, die für zivilgesellschaftliche Organisationen und soziale Bewegungen von Bedeutung sind, auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beziehen. Die SDGs greifen nicht weit genug, obwohl sie viel breiter als die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) aufgestellt sind. Zwar verbinden die SDGs die ökologische, soziale und ökonomische Dimension und gelten nicht mehr nur für „Entwicklungsländer“, sondern global. Die Frage nach den systemischen Ursachen von Hunger und Armut bleibt jedoch unbeantwortet. Ob die SDGs Staaten und UN-Institutionen in den kommenden 15 Jahren bei der Umsetzung der Menschenrechte anleiten können, bleibt fraglich.



Die 17 Ziele der Agenda 2030 im Überblick.

FIAN Österreich ist Teil eines breiten Zusammenschlusses von 144 Organisationen² aus verschiedenen Bereichen wie Soziales, Umwelt, Menschenrechte und Entwicklung, der im Jänner 2017 einen offenen Brief an die österreichische Bundesregierung richtete. Darin wird sie zur zügigen Umsetzung der SDGs aufgefordert. Eineinhalb Jahre nach dem Beschluss der Agenda 2030 und der darin enthaltenen SDGs veröffentlichten die österreichischen Bundesministerien eine erste Darstellung³, wie sie bereits zu einigen der Ziele beitragen. Eine umfassende Bestandsaufnahme, eine Lückenanalyse oder ein übergeordneter Plan, der sicherstellt, dass zukünftig alle Ziele umgesetzt werden, stehen noch aus.

FIAN Österreich sieht an den SDGs viele positive Punkte, erkennt aber auch Lücken und äußert Bedenken.

Positive Aspekte

Die Agenda 2030 bietet ein universelles Rahmenwerk zur nachhaltigen Entwicklung für die nächsten 15 Jahre und hebt dabei den Handlungsbedarf aller Länder hervor, statt allein auf „Entwicklungsländer“ zu fokussieren. Im Vergleich zu den MDGs sind die SDGs ausführlicher konzipiert und umfassen eine Vielzahl von Entwicklungsanliegen und Personengruppen.

Die Agenda 2030 beinhaltet einige ambitionierte Ziele, wie etwa Ziel 2, welches die Beseitigung von Hunger und aller Formen von Mangelernährung bis 2030 anpeilt; Ziel 3, welches einige ehrgeizige Ziele im Gesundheitsbereich umfasst; Ziel 5, welches auf die Gerechtigkeit und die Stärkung aller Frauen und Mädchen abzielt; und Ziel 6, welches bis 2030 Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen für alle gewährleisten will.

Ziel 2 (Ernährung sichern – den Hunger beenden) legt das Hauptaugenmerk auf besonders gefährdete und marginalisierte Personengruppen wie Frauen, Kinder, Indigene

sowie Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Es beabsichtigt explizit die Verdoppelung der Einkommen kleinbäuerlicher Betriebe zur Armutsbekämpfung der betroffenen Bevölkerungssektoren und bringt dabei auch gerechten Zugang zu Land ins Spiel. Es zielt des Weiteren darauf ab, Ernährungssysteme nachhaltig und klimaresistent zu gestalten sowie die genetische Vielfalt von Saatgut und Viehbestand zu bewahren.

Viele andere Ziele greifen wichtige Aspekte aus einer Perspektive des Rechts auf Nahrung auf. Ziel 1, welches darauf abzielt, extreme Armut zu beseitigen und die Notwendigkeit von Zugang zu und Kontrolle über Land und natürliche Ressourcen anspricht; Ziel 6 mit Fokus auf nachhaltiges Management von Wasserressourcen; Ziel 12 zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsstrukturen; Ziel 14 zur nachhaltigen Nutzung von Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen; Ziel 15 zur nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen; Ziel 17 mit der Zielvereinbarung der Abstimmung politischer Maßnahmen und Strategien für nachhaltige Entwicklung (PCSD); um nur einige zu nennen.

Die Agenda 2030 besagt ausdrücklich, dass “[Mitgliedsstaaten] Ressourcen für die Entwicklung ländlicher Gebiete sowie nachhaltiger Landwirtschaft und Fischerei, für die Unterstützung kleinbäuerlicher Betriebe, insbesondere von Bäuerinnen, Hirtinnen und Fischerinnen in Entwicklungsländern, speziell in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) bereitstellen werden.”

Lücken und Bedenken

Während die SDGs bekräftigen, ihre Wurzeln in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Menschenrechtsabkommen zu haben, fehlt ihnen eine grundlegende Verankerung in den Menschenrechten.

Weder das Recht auf Nahrung noch Ernährungssouveränität finden Erwähnung im dafür spezifischen Ziel 2. Die SDGs befürworten sogar eine signifikante Verschiebung der Verantwortung und der Pflichten: Eine Verschiebung weg von der Zentralität der Rechteinhaber*innen von Menschenrechten, hin zu einem Multi-stakeholder-Ansatz; eine Verschiebung weg von der Rolle des Staates als Inhaber menschenrechtlicher Pflichten, hin zu einem Konzept des Staates als „nur einem von vielen Akteur*innen“ mit der Aufgabe, den Privatsektor besser einzubinden.

Ziel 2 verspricht den Hunger in der Welt in den nächsten 15 Jahren zu besiegen, es fehlt jedoch die Frage, warum 2015 noch immer 795 Millionen Menschen hungern, obwohl der private Wohlstand gewaltig zunimmt. In den Regionen mit anhaltend hohem Hungerniveau, wie Subsahara-Afrika oder Süd- und Südostasien, lag das Wirtschaftswachstum in den letzten 20 Jahren mit 5,1 und 7,4 Prozent sogar deutlich über dem globalen Durchschnitt. Umso wichtiger sind die Ziele, die die Überwindung der Ungleichheit und die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen vorsehen. Hunger ist und bleibt eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Leider wird genau diese Frage bei der neuen Zielsetzung ausgeklammert. Stattdessen setzen die SDGs auf mehr „Freihandel“ und auf Produktionssteigerung in der Landwirtschaft⁴. In den SDGs hängt Hunger eng mit einer Steigerung der Agrarproduktion zusammen. Aber viele Menschen hungern, weil sie kein Geld für Lebensmittel haben. Dies kann durch eine steigende Lebensmittelproduktion nicht angegangen werden. Menschenrechtsbasierte Indikatoren, Zielsetzungen und Überwachungsmechanismen fehlen.

Die SDGs fokussieren zu sehr darauf, dass Wirtschaftswachstum und die Beteiligung der Privatwirtschaft die globalen Probleme lösen werden. Viele Erfahrungen zeigen, dass dies nicht der Fall ist. Daher läuft die Implementierung der SDGs Gefahr, ein konventionelles Entwicklungsmodell zu fördern, welches nach dem Motto „noch mehr Dasselben“ operiert, ohne die strukturellen Ursachen für Hunger und Mangelernährung anzugehen. Die Agenda 2030 ist zugunsten des weitgehend unkontrollierten Unternehmenssektors voreingem-

men und viele ihrer Umsetzungsmechanismen werden auf Partnerschaften mit verschiedenen Stakeholdern basieren, welche das Risiko bergen, von den Interessen des Privatsektors gesteuert zu werden.

Die Betonung der so genannten „Datenrevolution“ und das Drängen, neue Entwicklungsindikatoren zu entwickeln, könnte zu einem technokratischen Zugang führen, der sich weg von einer direkten Einbindung der Betroffenen im Monitoring des Entwicklungsfortschritts bewegt.

Das Grundproblem bei den SDGs ist, dass sie eine Analyse der Ursachen von Hunger und Mangelernährung vernachlässigen. Im Gegensatz zu den SDGs kommen Initiativen, die auf die Ursachen eingehen und konkrete Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen vorschlagen – wie die umgehende Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt⁵, die UN-Deklaration der Rechte von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern⁶, eine verbindliche Regulierung von transnationalen Konzernen⁷ – auf UN-Ebene nur schleppend voran. Diese Initiativen bieten Werkzeuge, um bei den Ursachen von Hunger und Mangelernährung anzusetzen. FIAN wird weiterhin so nah wie möglich an der Seite der Betroffenen stehen, wenn diese gegen die Ursachen der Ungerechtigkeiten ankämpfen.

Endnoten

- 1 <https://sustainabledevelopment.un.org/sdgs>
- 2 <http://www.globaleverantwortung.at/sdgs-umsetzen-brief-von-144-organisationen-an-bundesregierung>
- 3 <https://www.bka.gv.at/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030>
- 4 <https://sustainabledevelopment.un.org/sdg2>
- 5 <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCESCR.aspx>
- 6 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RuralAreas/Pages/WGRuralAreasIndex.aspx>
- 7 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/WGTransCorp/Pages/IGWGOnTNC.aspx>



FIAN ist eine internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.

FIAN Österreich
Schwarzspanierstraße 15/3/1
A-1090 Wien
Tel: 01 2350 239
Mail: office@fian.at
Web: www.fian.at
ZVR: 937 480 634



Herausgeber: FIAN Österreich, Mai 2017
Layout: Sebastian Köck, Brigitte Reisenberger,
Bernadette Gugerell
Foto: Benjamin Kumpf
Abbildung: Bundeskanzleramt
Spendenkonto FIAN Österreich:
IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600 BIC: GIBAAATWWXXX



Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich.
Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.